

Bern, den 3. Februar 1958

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Abschluss eines Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen und der kanadischen Regierung in der Verwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken.

---

Mit Beschluss vom 14. Dezember 1956 ermächtigte der Bundesrat das Politische Departement, mit Frankreich, Kanada und Grossbritannien über den Abschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit in der Verwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken zu verhandeln. Ein solches Abkommen mit Frankreich wurde im Juli 1957 unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.

Mit Kanada nahm eine schweizerische Delegation unter Leitung von Herrn Botschafter Nef die Verhandlungen im November 1957 in Ottawa auf.

Kanada ist der grösste Weltproduzent von Uran. Die Schweiz hat erhebliches Interesse, die Möglichkeit für die Kernbrennstoffbeschaffung in jenem Lande zu eröffnen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Staatsvertrages.

Als Verhandlungsgrundlage diente ein kanadischer Prototypentext. Von vorneherein stand fest, dass die Kanadier nicht willens waren, wesentlich von dessen Bestimmungen abzuweichen, die die Bedingungen für die Uranlieferungen und den Informationsaustausch enthalten.

Die Delegationen einigten sich auf den Text, der hiermit vorgelegt wird. Es handelt sich um ein Rahmenabkommen, das keine der Parteien zu unmittelbaren konkreten Leistungen verpflichtet. Gegenüber dem 1956 mit USA abgeschlossenen Atomvertrag hat es den Vorteil einfacheren und strikte reziproken Wortlautes. Es ermöglicht den Austausch von Informationen, die Beschaffung von Kernbrennstoffen und Materialien und die Benützung der beidseitigen Atomanlagen und Einrichtungen. Uranlieferungen sollen nicht bloss, wie im USA-Abkommen, an die Regierung, sondern auch an autorisierte Privatpersonen erfolgen können.

Die Belastung des Abkommens durch gewisse Kontrollbestimmungen über die friedliche Verwendung des zu liefernden Kernbrennstoffes erwies sich als unumgänglich. Die bezüglichlichen Vorschriften gehen indessen wesentlich weniger weit, als jene des USA-Abkommens. Sie lehnen sich eng an jene der Internationalen Atomagentur an, durch deren Kontrollorganisation die bilaterale Regelung im beidseitigen Einvernehmen soll ersetzt werden können.

Durch einen nicht geheimen Briefwechsel, wozu der Entwurf beiliegt, wird ausdrücklich auch die eventuelle Einschaltung der Kontrollorganisation der OECE offen gelassen. Ferner sichern die Kanadier zu, gegebenenfalls unsern Wunsch, den von ihnen zu liefernden Brennstoff in der Anlage von Eurochemic (OECE) chemisch aufzubereiten zu lassen, wohlwollend zu prüfen.

Das Abkommen wird in französischer und englischer Urschrift, welche gleichermassen authentisch sind, für eine Dauer von fünf Jahren, mit beliebiger Verlängerungsmöglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen, abgeschlossen. Die Ratifikation nach parlamentarischer Genehmigung bleibt vorbehalten.

Wir stellen den

A n t r a g

zu beschliessen:

1. der vorliegende Entwurf zu einem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen und der kanadischen Regierung in der Verwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken wird genehmigt;
2. der schweizerische Botschafter in Kanada wird ermächtigt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an:

- Eidg. Politisches Departement (10)
- Delegierter für Fragen der Atomenergie (5)
- Handelsabteilung des EVD (2)
- Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Unterzeichnungsvollmacht (1)